OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608201/11/JS

Datum:
Linz, 23. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, p. A. B__, vom 25.2.2026 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.2.2026, GZ: BHSD/925140012459/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 64 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) teilte dem polnischen Unternehmen C__ - als registrierte Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa zum Zeitpunkt der Begehung des Deliktes - mit Informationsschreiben gemäß Richtlinie (EU) 2019/520 vom 8.8.2025 mit, dass am 20.12.2024 in Österreich mit diesem Fahrzeug ein Delikt der Nichtentrichtung der Maut für die Benützung einer Bundesstraße im Sinne des Artikel 2 Z 22 und des Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/520 begangen wurde. In diesem Schreiben wurde das polnische Unternehmen gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) aufgefordert, den Fahrzeuglenker oder die auskunftspflichtige Person bekanntzugeben, die den Fahrzeuglenker benennen kann.

1.2. Mit Schreiben vom 26.8.2025 teilte das polnische Unternehmen dazu mit, dass das Fahrzeug am 6.12.2024 an das tschechische Unternehmen B__ verkauft und übergeben wurde. Der Beschwerdeführer ist seit 9.2.2022 Geschäftsführer dieses tschechischen Unternehmens.

1.3. Mit Schreiben (Lenkererhebung) der belangten Behörde vom 8.9.2025 wurde in der Folge die B__ gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug am 20.12.2024 um 16:15 Uhr in D__, A8 Str.km 70,02, Abschnitt Ort im E__-H__ F__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze F__, gelenkt hat. In diesem Schreiben wies die belangte Behörde ausdrücklich darauf hin, dass u. a. die nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG mit bis zu 10.000 Euro strafbar ist.

1.4. Das Aufforderungsschreiben wurde der B__ am 15.9.2025 nachweislich postalisch zugestellt. Erst am 6.10.2025 langte die Lenkerauskunft der B__ bei der belangten Behörde ein.

1.5. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 12.2.2026 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer als zur Vertretung der B__ gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) nach außen berufenes Organ eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG vor, da – zusammengefasst – die geforderte Lenkerauskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG verhängt. Weiters trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Bezahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 VStG von 32 Euro auf.

1.6. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 25.2.2026 (samt ergänzender Stellungnahme vom 23.4.2026) teilte der Beschwerdeführer mit, dass die B__ am Tattag nicht Eigentümerin des Kraftfahrzeug gewesen sei, da das Kraftfahrzeug am 16.12.2024 nach G__ verkauft worden sei. Zum Strafvorwurf der verspäteten Lenkerauskunft nahm der Beschwerdeführer trotz hg. Aufforderung nicht Stellung.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden. Weiters wurde in die Firmenwebsite der B__ und das Handelsregister Tschechien Einsicht genommen.

2.2. Die Feststellungen zum Verfahrensgang gründen auf den erwähnten im Verfahrensakt der belangten Behörde befindlichen unbedenklichen Urkunden.

2.3. Insbesondere ist das Datum der Zustellung der Lenkererhebung (15.9.2025) durch die postalische Empfangsbestätigung und das Datum des Einlangens der Lenkerauskunft bei der belangten Behörde (6.10.2025) durch den behördlichen Eingangsstempel dokumentiert. Die Verspätung der Lenkerauskunft wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

2.4. Die Feststellungen zur Geschäftsführereigenschaft wurden vom Beschwerdeführer in der ergänzenden Stellungnahme vom 23.4.2026 ebenfalls nicht bestritten.

2.5. Die Parteien beantragten keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Eine solche konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entfallen, zumal mit dem angefochtenen Straferkenntnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet bzw. eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG)

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessens-

kontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 18.8.2025, Ro 2024/04/0035).

3.2. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG lautet (Hervorhebungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich):

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]

(2)

Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[…]"

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt das nach § 103 Abs. 2 KFG strafbare Verhalten darin, dass der befragte Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzten Frist keine, bzw. keine richtige Auskunft erteilt hat. Dies gilt auch für den Auskunftspflichtigen (vgl. VwGH 16.12.2016, Ra 2014/02/0067).

3.3.1. Wie festgestellt, wurde die B__ mit Schreiben der belangten Behörde vom 8.9.2025 aufgefordert, den Lenker des Kraftfahrzeuges bezüglich der Fahrt am 20.12.2024 bekannt zu geben. Diese Lenkererhebung ging der B__ am 15.9.2025 postalisch zu. Die B__ hätte die Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG binnen zwei Wochen, sohin bis 29.9.2025 erteilen müssen. Tatsächlich langte die Lenkerauskunft erst am 6.10.2025 bei der belangten Behörde ein.

3.3.2. Die Lenkerauskunft der B__ war damit verspätet, wofür der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 1 VStG als zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieses Unternehmens einzustehen hat. Der Beschwerdeführer hat durch die nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG erfüllt (vgl. VwGH 16.10.1991, 91/03/0178).

3.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht bei Vorliegen eines Ungehorsamsdelikts im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG - wozu die Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264) zählt - von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters. Der Gesetzgeber präsumiert in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten (vgl. VwGH 4.4.2025, Ra 2024/02/0102). Umstände, weshalb die B__ bzw. der

Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen wäre, die geforderte Lenkerauskunft fristgerecht zu erteilten, sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Dem Beschwerdeführer ist diese Verwaltungsübertretung daher auch subjektiv vorzuwerfen.

3.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

3.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 7.5.2025, Ra 2025/02/0027).

3.5.2. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 16.1.2023, Ra 2022/02/0229). Die B__ bzw. der Beschwerdeführer hat durch die verspätete Lenkerauskunft nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

3.5.3. Mangels Angaben des Beschwerdeführer ist von einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen und keiner Sorgepflicht des Beschwerdeführers auszugehen. Zu Recht hat die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit als mildernd und keinen Erschwerungsgrund angenommen.

3.5.4. Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. In Abwägung der angeführten Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) als tat- bzw. schuldangemessen und nicht zu beanstanden, zumal die Strafe den gesetzlichen Strafrahmen lediglich im untersten Bereich ausnutzt. Die Höhe dieser Strafe ist auch notwendig, um den verantwortlichen Beschwerdeführer, aber auch andere Auskunftspflichtige zukünftig dazu veranlassen, die Lenkerauskunft fristgerecht zu erteilen.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Punkt II.) gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen demnach 64 Euro.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack